

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



## Stadt Lebach

Werbeanlagensatzung und  
Warenautomatensatzung für die Stadt Lebach

Satzungstext



## **Werbeanlagensatzung und Warenautomatensatzung für die Stadt Lebach**

**Stadt Lebach**  
Am Markt 1  
66822 Lebach

Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25  
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 959327 0  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)

Projektleitung und -bearbeitung:  
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **28.02.2022**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>EINFÜHRUNG</u>	<u>1</u>
<u>§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</u>	<u>1</u>
<u>§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR ALLE TEILBEREICHE</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN GEBIETEN (TEILBEREICH 1)</u> <u>3</u>	
<u>§ 5 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN AN HAUPTVERKEHRSSTRASSEN (TEILBEREICH 2)</u>	<u>4</u>
<u>VERFAHRENSVORSCHRIFTEN</u>	<u>6</u>
<u>§ 6 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN</u>	<u>6</u>
<u>§ 7 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN</u>	<u>6</u>
<u>§ 8 DENKMALSCHUTZ</u>	<u>6</u>
<u>§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	<u>6</u>
<u>§ 9 INKRAFTTRETEN</u>	<u>6</u>



## EINFÜHRUNG

Die Satzung soll ein Instrument zur besseren Steuerung und Regelung von Werbeanlagen und Warenautomaten sein. Ziel der Satzung ist es ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen. Die Werbeanlagensatzung und Warenautomatensatzung sollen zur Erhaltung und zur Aufwertung des Stadtbildes von Lebach und seiner Ortsteile beitragen.

Positive städtebauliche Entwicklungen der erweiterten Innenstadt Lebachs sollen durch die Werbeanlagensatzung und Warenautomatensatzung unterstützt und Beeinträchtigungen durch übermäßige Werbeanlagen insbesondere großflächige Fremdwerbung unterbunden werden.

Die einzelnen Vorschriften dieser Satzung lassen trotz ihrer Einschränkungen eine durchaus befriedigende, vielfältige Werbung zu. Bei dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es nicht um die Verhinderung von Werbung, sondern um die Festlegung gestalterischer Anforderungen hinsichtlich Art, Größe, Anzahl, Gestaltung und Anbringungsort.

Die Stadt Lebach erlässt aufgrund § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632) folgende Satzung:

### § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich umfasst Teilbereiche aller Ortsteile. Er ist im „Abgrenzungsplan der Werbeanlagensatzung und Warenautomatensatzung“ in folgende zwei Teilbereiche gegliedert:
  - Teilbereich 1: Erweiterte Innenstadt von Lebach
  - Teilbereiche 2: Hauptverkehrsstraßen: Der Geltungsbereich entlang der festgelegten Hauptverkehrsstraßen ist im Abgrenzungsplan der Werbeanlagensatzung abgegrenzt. Im Regelfall umfasst er eine Begleitlinie im Abstand von 50 m ab der Straßenbegrenzungslinie, variiert aber in Abhängigkeit von den Grundstücksverhältnissen.
2. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die in den Übersichtsplänen (mit unterschiedlichen Maßstäben je Stadtteil) ersichtlichen Gebiete, und zwar:
  - Pläne 1.1, 1.2 und 1.3 für die Stadtteile Lebach und Jabach
  - Plan 2 für den Stadtteil Gresaubach
  - Plan 3 für den Stadtteil Rümmelbach
  - Plan 4 für den Stadtteil Dörsdorf
  - Plan 5 für den Stadtteil Steinbach
  - Plan 6 für den Stadtteil Hoxberg
  - Plan 7 für den Stadtteil Zollstock
  - Plan 8 für den Stadtteil Eidenborn
  - Plan 9 für den Stadtteil Landsweiler
  - Plan 10 für den Stadtteil Falscheid
  - Plan 11 für den Stadtteil Thalexweiler
  - Plan 12 für den Stadtteil Aschbach
  - Plan 13 für den Stadtteil Niedersaubach
  - Plan 14 für den Stadtteil Knorscheid
  - Plan 15 für den Stadtteil Jabach

Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Sie sind während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lebach ausgelegt.

3. Dieser Satzung unterfallen keine Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.

## § 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
2. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
3. Für Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
4. Dieser Satzung unterfallen keine Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
5. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten.
6. Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen bleiben mit Ausnahme folgender Bebauungspläne:

Bahnhofsumfeld, 1. + 2. Bauabschnitt, einschließlich seiner Änderung

unberührt. Unberührt bleiben auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechts.

7. Diese Satzung gilt für die Neuerrichtung, Renovierung, Instandsetzung und Veränderung von Werbeanlagen, darunter Schilder, Beschriftungen und Bemalungen. Bereits vorhandene, entsprechend genehmigte Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.
8. Von den Vorschriften dieser Satzung sind Säulen, Tafeln, Flächen und sonstige Werbeanlagen ausgenommen, die von der Stadt Lebach für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ebenfalls ausgenommen sind Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln und Hinweise auf sonstige touristische Ziele, die von der Stadt Lebach, dem Landkreis oder dem Land errichtet werden.

## § 3 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR ALLE TEILBEREICHE

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Größe, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung

das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

2. Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raums nehmen.
3. Werbeanlagen müssen sich in Größe, Höhe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart in das Stadt-/Ortsbild sowie in das Straßen- und Landschaftsbild einfügen. Ein Einfügen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Werbeanlagen durch
  - a. regellose Anbringung
  - b. Häufung und Wiederholung
  - c. grelle Farbgebung und Beleuchtung
  - d. Verdeckung und Überschneidung von architektonischen Gliederungselementen
  - e. Anbringung an Schornsteinen oder auf geneigten Dächern
  - f. Anbringung an Einfriedungen und in Vorgärten

verunstaltend wirken.

#### **§ 4 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN GEBIETEN (TEILBEREICH 1)**

1. Zu den besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Lebach gehören insbesondere:
  - a. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld, 1. + 2. Bauabschnitt“, einschließlich seiner Änderungen
  - b. die Innenstadt von Lebach mit der Straße „Am Markt“ (Fußgängerzone) und die Marktstraße

Die genaue Abgrenzung des Teilbereichs 1 ist dem Übersichtsplan 1 für die Stadtteile Lebach und Jabach zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lebach ausgelegt ist.

2. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einpassen. Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild generell beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Gleiches gilt für die Aufstellung von Werbeständern. Die Beleuchtung der Werbung muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie bewegliche Werbeanlagen sowie sogenannte Videowalls sind nicht zulässig.
3. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Kastenkörper und vertikale Werbungen sind nicht zulässig.
4. Sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Werbeanlagen in Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
6. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung:
  - a. Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
  - b. Für jedes Geschäft sind je Gebäudefront zwei Werbeanlagen zulässig.

- c. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- d. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
- e. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Gebäudeseiten 2,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten
- f. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen im Bauquartier 1 eine Ansichtsfläche von 1 m<sup>2</sup>, nicht überschreiten. Sie dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen.
- g. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm, die Länge - insgesamt - maximal 2/3 der Gebäudefront, unabhängig von der Zahl der Werbeanlagen sowie der überbauten Grundstücke, betragen.
- h. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schau fensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatansschlägen dürfen 30% der Schau fensterfläche nicht überschreiten.
- i. Lichtwerbungen sind nur als indirekt beleuchtete, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, zulässig.
- j. Werbeanlagen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, sind nicht zulässig.
- k. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylone, Stelen und Säulen) ohne Verbindung zur Fassade sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage das Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreitet und maximal fünf Meter hoch ist.
- l. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung und damit nicht zulässig.

#### 7. Fremdwerbung

- a. Werbeanlagen beschränken sich auf die Stätte der Leistung, Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- b. Ausgenommen sind die Anlagen der Stadtinformation mit Flächen (z.B. wechselnde Werbebanner oder Spannplakate) für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen und Messen.
- c. Die Vorschriften gelten auch für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen.

### § 5 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN AN HAUPTVERKEHRSSTRASSEN (TEILBE REICH 2)

1. Relevant ist hier die Sichtbarkeit der Werbeanlagen vom öffentlichen Verkehrsraum aus. Diese ist gegeben, wenn die Werbeanlagen von einem beliebigen Standort innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums gesehen und als solche erkannt werden kann.
2. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Kastenkörper und vertikale Werbungen sind nicht zulässig.
3. Sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Werbeanlagen in Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
5. Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und Einfriedungen sind unzulässig.



6. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylone, Stelen und Säulen) dürfen eine Höhe von 7,00 m nicht überschreiten.
7. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Die Anzahl von Fahnenmasten mit Werbebannern wird je Grundstück auf drei beschränkt.
8. Werbeanlagen sind nicht zulässig auf Verkehrsflächen, auf öffentlichen Verkehrsgrünflächen und öffentlichen Grünflächen sowie in Freibereichen von Gemeinbedarfseinrichtungen. Ausgenommen sind die Anlagen der Stadtinformation mit Flächen (z.B. wechselnde Werbebanner oder Spannplakate) für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen und Messen. Ausgenommen sind Werbeflächen an Buswartehäuschen, die max. 1,25 m breit und 2,00 m hoch sind.
9. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
  - a. Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
  - b. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden.
  - c. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
  - d. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Gebäudeseiten 5,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - e. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen im Bauquartier 1 eine Ansichtsfläche von 1 m<sup>2</sup>, nicht überschreiten. Sie dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen.
  - f. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm, die Länge - insgesamt - maximal 2/3 der Gebäudefront, unabhängig von der Zahl der Werbeanlagen sowie der überbauten Grundstücke, betragen.
  - g. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatansschlägen dürfen 30% der Schaufensterfläche nicht überschreiten.
10. Fremdwerbung
  - a. Entlang der Hauptverkehrsstraßen dürfen freistehende Anschlagtafeln folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
    - Gesamthöhe maximal 3,00 m
    - Gesamtfläche maximal 8,00 m<sup>2</sup>Es darf maximal eine Tafel entweder einseitig oder beidseitig plakatiert je Aufstellungsort errichtet werden.  
Die Aufstellungsorte müssen mindestens 300 m voneinander entfernt sein.
  - b. Elektronisch gestützte Medien dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
    - Gesamthöhe maximal 3,00 m
    - Gesamtfläche maximal 8,00 m<sup>2</sup>Sie müssen einzeln aufgestellt werden und die Aufstellungsorte müssen mindestens 500 m voneinander entfernt sein.
  - c. Anlagen für Großflächenwerbungen (Fremdwerbung) dürfen an Gebäuden eine Gesamtfläche von 5,00 m<sup>2</sup> und eine Gesamthöhe von 5,00 m nicht überschreiten.

## VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

### § 6 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Anforderungen dieser Werbeanlagensatzung gelten unabhängig von einer Genehmigungspflicht. Verfahrensfreie Werbeanlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 LBO müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

### § 7 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

1. Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Stadt Lebach der Abweichung zustimmt.
2. Ausnahmen hinsichtlich der Größenvorschriften und der Anordnung von Werbeanlagen können gestattet werden, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Größe der Werbeanlage und der zugeordneten Wand- und Fassadenfläche entstehen würde.
3. Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Ausstellung, Messen, etc.) können Abweichungen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden. Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen spätestens 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

### § 8 DENKMALSCHUTZ

1. An Kulturdenkmälern nach § 2 SDSchG dürfen Aufschriften und Werbeanlagen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde angebracht werden (§ 6 Abs. 1 SDSchG). Dies gilt auch für die Umgebung von Kulturdenkmälern nach § 6 Abs. 2 SDSchG.
2. Sofern von den Denkmalschutzbehörden nicht weitergehende Forderungen gestellt werden, müssen die Werbeanlagen an Kulturdenkmälern grundsätzlich den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

### § 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen, Werbeanlagen oder Warenautomaten entgegen den Regelungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### § 10 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.